

# Hauptzollamt Nürnberg



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Nürnberg, Postfach 2259, 90009 Nürnberg

Firma  
Yeti Energie AG  
Schwedenstr. 27  
90768 Fürth

*vorab  
per Fax*

*Original +  
Anlagen folgen per Post*

DIFNSTG BÄUDE Frankenstraße 208, 90461 Nürnberg

BLARBEITET VON Herrn Pavicic  
TEL +49 (0) 911 9463-1322 (oder 9463-0)  
FAX +49 (0) 911 9463-1199  
E-MAIL poststelle@hzan.bfinv.de

GLSCHAFTSZEITEN

RANKVERBINDUNG

DATUM 07.09.2011

BETREFF **Bestätigung der Anmeldung als Erdgaslieferer gemäß § 38 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i.V.m. §§ 78 ff. Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV); sonstige Hinweise**

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. August 2011  
Ihr E-Mail vom 6. September 2011

ANLAGEN 1 Merkblatt Registrierkennzeichen  
1 Vordruck 1103 Energiesteueranmeldung -- Erdgas (zweifach)  
1 Vordruck 0591 Abbuchungsauftrag für Lastschriften (dreifach)

GZ **V 8240 B – B 210001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen die Anmeldung als Lieferer von Erdgas gemäß § 38 Abs. 3 EnergieStG i.V.m. § 78 Abs. 4 EnergieStV.

Ihre **Unternehmensnummer** lautet: **21487**

Hinsichtlich der Steuerentstehung, der Steueranmeldungen, der zu leistenden Zahlungen, sowie der Pflichten und Auflagen gebe ich folgende Hinweise:

## I. Steuerentstehung und Steuerschuldner (§ 38 Abs. 1 und 2 EnergieStG)

Als Lieferer von Erdgas kommen Sie als Steuerschuldner gemäß § 38 EnergieStG in Betracht. Die Steuer entsteht dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuer-

Seite 2 von 7 gebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich eine steuerfreie Verwendung nach § 44 EnergieStG an.

Steuerschuldner ist der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist und das gelieferte Erdgas nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird, andernfalls derjenige, der das Erdgas aus dem Leitungsnetz entnimmt.

Die Steuer beträgt 13,90 Euro für 1 MWh Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe (§ 2 Abs. 2 EnergieStG). Abweichend davon beträgt die Steuer 5,50 Euro für 1 MWh Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe, wenn sie zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 oder 3 a verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben werden.

## II. Monatliche Steueranmeldung, Fälligkeit

Sofern eine Steuer für Erdgas in Ihrer Person als Lieferer entstanden ist, haben Sie für die innerhalb eines Monats (Veranlagungsmonat) entstandene Steuer bis zum **15. Tag des folgenden Monats** eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung - amtlicher Vordruck 1103).

Die Steuer ist bis spätestens zum **25. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats** unter Angabe des Registrierkennzeichens an die Zollzahlstelle des Hauptzollamtes Nürnberg zu entrichten. Die Bankverbindung lautet:

Hauptzollamt Nürnberg – Zollzahlstelle -

Deutsche Bundesbank, Filiale Nürnberg

Kontonummer: 760 010 00,

Bankleitzahl: 760 000 00.

Sie können die Steuer überweisen oder am Abbuchungsverfahren teilnehmen. Sofern die Steuer zur Fälligkeit per Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht werden soll, bitte ich den dreifach beiliegenden Vordruck „**Abbuchungsauftrag für Lastschriften**“ auszufüllen und zu unterschreiben.

Blatt 1 ist für Ihr Geldinstitut bestimmt. Blatt 2 bitte ich von Ihrem Geldinstitut bestätigen zu lassen und anschließend dem Hauptzollamt vorzulegen. Blatt 3 bitte ich zu Ihren Unterlagen zu nehmen.

### III. Jährliche Steueranmeldung und Vorauszahlungen (§ 39 Abs. 2 EnergieStG)

Auf Grund Ihrer schriftlichen Erklärung lasse ich abweichend von § 39 Abs. 1 EnergieStG zu, dass Sie die Steuer jährlich anmelden.

Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre in Anspruch genommen werden.

Es ist durch eine formlose **schriftliche Erklärung** auszuüben, die dem Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres vorliegen muss, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll. In der Erklärung ist auch die **zu erwartende Jahressteuerschuld** mitzuteilen.

Bei jährlicher Anmeldung sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Über die für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen erhalten Sie einen gesonderten Bescheid (Vorauszahlungsbescheid).

Die Anmeldung für die innerhalb eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr) entstandene Steuer ist bis spätestens 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis 25. Juni dieses Kalenderjahres zu entrichten.

Sollen die zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abgebucht werden, ist mit der Erklärung über die zu erwartende Jahressteuerschuld auch das Blatt 2 des von Ihrem Geldinstitut bestätigten Abbuchungsauftrags für Lastschriften zu übersenden.

Sofern die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200,- Euro beträgt, kann das Hauptzollamt auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichten (§ 80 Abs. 3 EnergieStV). Ein entsprechender Antrag ist ggf. mit der Erklärung über die zu erwartende Jahressteuerschuld vorzulegen.

### IV. Ausscheiden aus der Steuerpflicht (§ 39 Abs. 4 EnergieStG)

Sollten Sie während eines Kalenderjahres aus der Steuerpflicht ausscheiden, haben Sie die Höhe der zu entrichtenden Steuer bis zum Ablauf des fünften Kalendermonats, der dem Ende der Steuerpflicht folgt, anzumelden (§ 39 Abs. 4 EnergieStG). Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen ergebender Restbetrag ist bis spätestens zum 25. Kalendertag des darauf folgenden Monats zu entrichten.

#### **V. Hinweise zur Abrechnung oder Ermittlung von Lieferungen oder des Verbrauchs von Erdgas (Schätzung) nach § 39 Abs. 6 EnergieStG**

Wird die Lieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen, ist insoweit eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im gesamten Ablesezeitraum gelieferten oder verwendeten Erdgasmenge auf die betroffenen Veranlagungszeiträume zulässig. Sofern Ablesezeiträume später enden als der jeweilige Veranlagungszeitraum, ist für diese Ablesezeiträume die voraussichtlich im Veranlagungszeitraum gelieferte oder verwendete Erdgasmenge zur Versteuerung anzumelden. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, hat der Steuerschuldner die nach Satz 2 dieses Absatzes angemeldete Erdgasmenge und die darauf entfallende Steuer entsprechend Satz 1 zu berichtigen. Die Berichtigung ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem der Ablesezeitraum endet.

Die Steuer oder der Erstattungsanspruch für die Differenzmenge zwischen der angemeldeten und der berichtigten Menge gilt insoweit in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet.

Ein sich unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen ergebender Restbetrag ist bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats anzumelden und am 25. Kalendertag dieses Monats fällig.

Die amtlichen Vordrucke erhalten Sie auch im Internet unter „[www.zoll.de](http://www.zoll.de)“ (Vorschriften u. Vordrucke, Formularcenter, Verbrauchsteuern, Energiesteuer). Diese bitte ich auf ein Blatt auszudrucken (Vorder- u. Rückseite).

#### **VI. Verspätungszuschläge - Säumniszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO)**

Ich weise darauf hin, dass ich einen Verspätungszuschlag erheben kann, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und die Versäumnis nicht entschuldbar erscheint. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist ein Säumniszuschlag zu erheben.

## VII. Pflichten des Anmeldepflichtigen (§ 79 EnergieStV)

Dieses Schreiben sowie alle weiteren Schreiben, Belege und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Verwendung von Erdgas, sind in ein Belegheft aufzunehmen und für Prüfungszwecke aufzubewahren.

Sie haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen für die jeweiligen Veranlagungszeiträume unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. bei Lieferanten die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers und
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen zu den Anschreibungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint.

Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt dem Hauptzollamt gemäß § 120 Abs. 2 AO vorbehalten.

### **VIII. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Pflicht oder Auflage zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierzu verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen der AO (§§ 377 ff).

### **IX. Steueraufsicht**

Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht nach den §§ 209 bis 217 Abgabenordnung. Sie wird von meinem Sachgebiet Prüfungsdienst ausgeübt.

### **X. Sonstiges**

Ich bitte Sie, sich laufend mit den einschlägigen Vorschriften des EnergieStG, der EnergieStV und der AO vertraut zu machen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Nürnberg, Frankenstraße 208, 90461 Nürnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

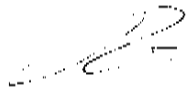
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenem Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetz gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbescheinigung ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Die Frist von einem Monat ist nur gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieses Zeitraums dem Hauptzollamt Nürnberg zugeht oder zur Niederschrift erklärt wird.

Seite 7 von 7

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt Nürnberg die Vollziehung des Verwaltungsakts ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Pavicic